

19.12.2014

Unternehmensteuer

Zollkodex-Gesetz: Bundesrat stimmt nach Protokollerklärung der Bundesregierung zu

Aktuell: Das Gesetz wurde am 22.12.2014 ausgefertigt und am 30.12.2014 im BGBl. I, S. 2417, verkündet.

Am 04.12.2014 hatte der Bundestag das Zollkodex-Gesetz verabschiedet. In der verabschiedeten Fassung war eine Vielzahl der Vorschläge, die der Bundesrat im laufenden und auch schon in früheren Gesetzgebungsverfahren gemacht hatte, nicht enthalten. Der Bundesrat hat dem Gesetz dennoch in seiner Sitzung am 19.12.2014 zugestimmt. Die Zustimmung ging mit einer Protokollerklärung der Bundesregierung einher.

Hintergrund

In 2. und 3. Lesung hat der Bundestag am 04.12.2014 über das Zollkodex-Gesetz beraten und am Ende das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Darin waren zwar auch die 15 Änderungsempfehlungen des Finanzausschusses, die vor allem auf die Vorschläge des Bundesrates aus dessen Stellungnahme vom 07.11.2014 zurückgehen, enthalten. Allerdings wurden Änderungen hinsichtlich der politisch besonders brisanten Themen, wie die Einführung einer Regelung gegen die Nutzung hybrider Gestaltungen (siehe [Deloitte Tax-News](#)), eine Begrenzung „anderer Gegenleistungen“ bei Umwandlungen (§§ 20 Abs. 2 u. 21 Abs. 1 UmwStG) oder die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne bei Streubesitz, nicht berücksichtigt. Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Gesetzesbeschluss Bundesrat

Der Bundesrat hat dem Zollkodex-Gesetz in seiner Sitzung am 19.12.2014 – anders als vom Finanzausschuss vorgeschlagen – zugestimmt. Dem ging die Zusicherung der Bundesregierung voraus, wonach ausdrücklich festgehalten werden sollte, dass die Bundesregierung die vom Bundesrat gemachten Vorschläge wieder in konkreten Gesetzgebungsverfahren aufgreift.

Diese von der Bundesregierung abgegebene Protokollerklärung enthält die folgenden Punkte:

- Anfang 2015 soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden, die die Umsetzung der in 2015 vorliegenden BEPS-Ergebnisse erörtern soll. Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe soll zeitnah ein Gesetzentwurf, insbesondere zur Thematik hybride Gestaltungen, vorgelegt werden.
- Im 1. Quartal 2015 soll ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, in dem die Bundesratsvorschläge zum Zollkodex-Gesetz, deren Prüfung die Bundesregierung zugesagt hatte, aufgegriffen werden; das betrifft insbesondere systemwidrige Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht.
- Ende des 2. Quartal 2015 soll mit dem Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Investmentbesteuerung die Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz geregelt werden.

Durch die Verabschiedung im Bundesrat kann das Zollkodex-Gesetz noch im Jahr 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Fundstellen

Bundesgesetzblatt I vom 30.12.2014, S. 2417

Bundesrat, Beschluss vom 19.12.2014, [BR-Drs. 592/14 \(B\)](#)

Weitere Beiträge

Zollkodex-Gesetz: Finanzausschuss des Bundesrats empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Zollkodex-Gesetz: Bundestag verabschiedet vom Finanzausschuss vorgeschlagene Fassung, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Zollkodex-Gesetz: Bundesrat beschließt Stellungnahme, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Zollkodex-Gesetz: Finanzausschuss empfiehlt teilweise Umsetzung der OECD-Empfehlungen gegen hybride Gestaltungen, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Zollkodex-Gesetz: Bundeskabinett verabschiedet Regierungsentwurf, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.